DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

29. Juli 2026

[redacted]
Bundesministerium der Finanzen
10117 Berlin

[redacted]

EU-Steueromnibus: Wirksame Entlastungen in der Steueradministration und deutlicher Abbau von Investitionshemmnissen erforderlich

[redacted]

die deutsche Wirtschaft steht unter erheblichem Wettbewerbs- und Investitionsdruck. Hohe Energiekosten, geopolitische Unsicherheiten, schwache Wachstumsperspektiven und eine stetig wachsende Regulierungsdichte belasten Unternehmen spürbar. Gerade in dieser Situation braucht es ein klares politisches Bekenntnis zu mehr Wettbewerbsfähigkeit, Investitionsanreizen und einem steuerlichen Rahmen, der wirtschaftliche Aktivität ermöglicht statt erschwert.

Vor diesem Hintergrund kommt dem von der EU-Kommission am 24. Juni 2026 vorgelegten **Steueromnibus zur Vereinfachung der direkten Steuern** besondere Bedeutung zu. Die Vorschläge greifen

zentrale Probleme der Unternehmenspraxis auf und eröffnen die Chance, bestehende Doppelregulierungen abzubauen, Verwaltungsaufwand deutlich zu reduzieren und so Investitionen innerhalb Europas zu erleichtern.

Die kürzlich im EU-Recht umgesetzte globale Mindeststeuer richtet sich gegen Niedrigbesteuerung und verfolgt damit ähnliche Ziele wie bereits im EU-Steuerrecht existierende Vorschriften. Das gilt maßgeblich für die sog. Hinzurechnungsbesteuerung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD), die vergleichbar mit der globalen Mindeststeuer eine Nachbesteuerung niedrig besteuerter Auslandsgewinne vorsieht. Überschneidungen gibt es zudem mit dem Country-by-Country-Reporting (DAC4) und den Meldepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC 6). Die parallelen Berechnungs- und Meldepflichten binden erhebliche Ressourcen, ohne einen entsprechenden zusätzlichen Erkenntnisgewinn zu liefern. Der Vorschlag der EU-Kommission, **Unternehmen, die bereits dem komplexen Regelungsrahmen der globalen Mindestbesteuerung unterliegen, von Vorschriften zu entlasten, die dasselbe Regelungsziel einer Transparenz und Missbrauchsbekämpfung verfolgen (insbesondere die Hinzurechnungsbesteuerung und DAC 6)**, ist daher folgerichtig und muss ohne Abstriche umgesetzt werden. Für alle übrigen Unternehmen braucht es spürbare Vereinfachungen und einen deutlich reduzierten Erfüllungsaufwand sowie eine vergleichbare Nachbesteuerungsbelastung in der Hinzurechnungsbesteuerung. Für große inländische Gruppen könnte zudem auf die Pflicht zur Abgabe eines Mindeststeuerberichts verzichtet werden. Bedauerlich ist es, dass mit der Ausweitung der allgemeinen Missbrauchsregel in der ATAD auf alle Unternehmenssteuern auch bürokratieaufbauende Änderungen enthalten sind. Dies sollte unbedingt unterbleiben.

Hinzu kommt, dass die Vorschriften zur Besteuerung grenzüberschreitender Zahlungen **investitionshemmende Wirkungen** entfalten können. **Quellensteuern auf Zins-, Lizenz- und Dividendenzahlungen** belasten die **Liquidität von Unternehmen** auch bei späterer Erstattung erheblich. Die geplante Vereinfachung der **Quellensteuerbefreiung im Rahmen der Zins- und Lizenzrichtlinie und der Mutter-/Tochterrichtlinie** ist ein zentraler Schritt zur Stärkung des Binnenmarktes. Sinnvoll ist es, die angedachte Selbstanwendung der Quellensteuerbefreiung mit einem optionalen Verfahren zum Erhalt einer Freistellungsbescheinigung der Finanzverwaltung zu flankieren. Dadurch können die zahlenden Gesellschaften über die Befreiungsberechtigung bei Bedarf vorab Rechtssicherheit erhalten und das Risiko eventueller Kapitalertrag-/Abzugsteuer-Nachforderungen vermeiden. Außerdem wäre es hilfreich, wenn die Substanzanforderungen zur Erfüllung von Anti-Missbrauchsregelungen EU-weit harmonisiert würden.

Eine noch weitergehende Förderung des Binnenmarktes würde von der vorgesehenen Ausdehnung der Steuerbefreiung nach der Mutter-/Tochter-Richtlinie und der Zins- und Lizenzrichtlinie ausgehen.

Wer innerhalb Europas investiert, braucht **verlässliche Finanzierungsmöglichkeiten**. Insbesondere die Zinsschranke, die ursprünglich als gezieltes Anti-Missbrauchsinstrument konzipiert wurde, greift auch in Fällen, die offenkundig keine missbräuchlichen Strukturen darstellen. Daher ist der Vorschlag der EU-Kommission, regelmäßig nicht missbrauchsanfällige **externe Fremdfinanzierung aus dem Anwendungsbereich der Zinsschranke** herauszunehmen, ein richtiges Signal. Entscheidend ist jedoch eine praxistaugliche Ausgestaltung, die moderne Finanzierungsstrukturen wie Cash-Pooling und die Weiterleitung von Finanzmitteln innerhalb einer Steuergruppe zumindest in nicht grenzüberschreitenden Fällen als unschädlich behandelt.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die **einheitliche Umsetzung von EU-Richtlinien auf nationaler Ebene**. Vereinfachungen im EU-Richtlinienrecht können ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie in den Mitgliedstaaten nicht durch zusätzliche Verschärfungen konterkariert werden. Ein über die europäischen Vorgaben hinausgehendes „Gold Plating“ beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts. Eine ZEW-Studie vom Februar 2026 zeigt, dass Deutschland (neben Frankreich und Polen) bestimmte EU-Steuervorgaben im internationalen Vergleich besonders aufwändig bzw. nachteilig für Steuerpflichtige umsetzt und über die Europäischen Vorgaben hinausgehende Beschränkungen im nationalen Steuerrecht implementiert. Neben Bestimmungen der ATAD betrifft dies auch andere Bereiche wie das **Steueroasenabwehrgesetz**, dessen derzeitige nationale Ausgestaltung weit über das Ziel der Missbrauchsbekämpfung hinausgeht. Aus der Praxis hören wir immer wieder, dass die Bestimmungen auch **wirtschaftlich substanzielle Tätigkeiten erfassen**, zu **Übermaßbelastungen führen** und dadurch **Investitionen sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen beeinträchtigen** können. Hier besteht Spielraum, die Umsetzung stärker an den europäischen Mindestanforderungen auszurichten. Zahlreiche Vorschläge aus Wissenschaft und Praxis, etwa der Expertenkommission zur vereinfachten Unternehmensbesteuerung des Bundesfinanzministeriums, zeigen konkrete Lösungen auf.

Die Wirtschaft erwartet vom Steuervereinfachungspaket **wirksame Entlastungen in der Steueradministration und den deutlichen Abbau von Investitionshemmnissen**. Jetzt kommt es entscheidend auf den politischen Willen an, nicht nur einen Minimalkompromiss, sondern durchgreifende Vereinfachungen zu erreichen. Bürokratieabbau und ein einfacheres Steuerrecht sind kein Selbstzweck, sondern schaffen Freiräume für Wachstum, Innovation und Investitionen – in Europa und in Deutschland.

Wir möchten Sie daher bitten, die Vorschläge der Europäischen Kommission aktiv zu unterstützen und sich auf europäischer Ebene für eine ambitionierte Umsetzung dieses wichtigen Europäischen Projektes einzusetzen. Die Wirtschaft braucht das klare Signal: **Investitionen lohnen sich wieder.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.